



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 11.06.2021

Jahrgang 2021 / Nummer 24

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93.1 „Stegerwaldplatz“

Herausgeber:
Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
Westenmauer 10
59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

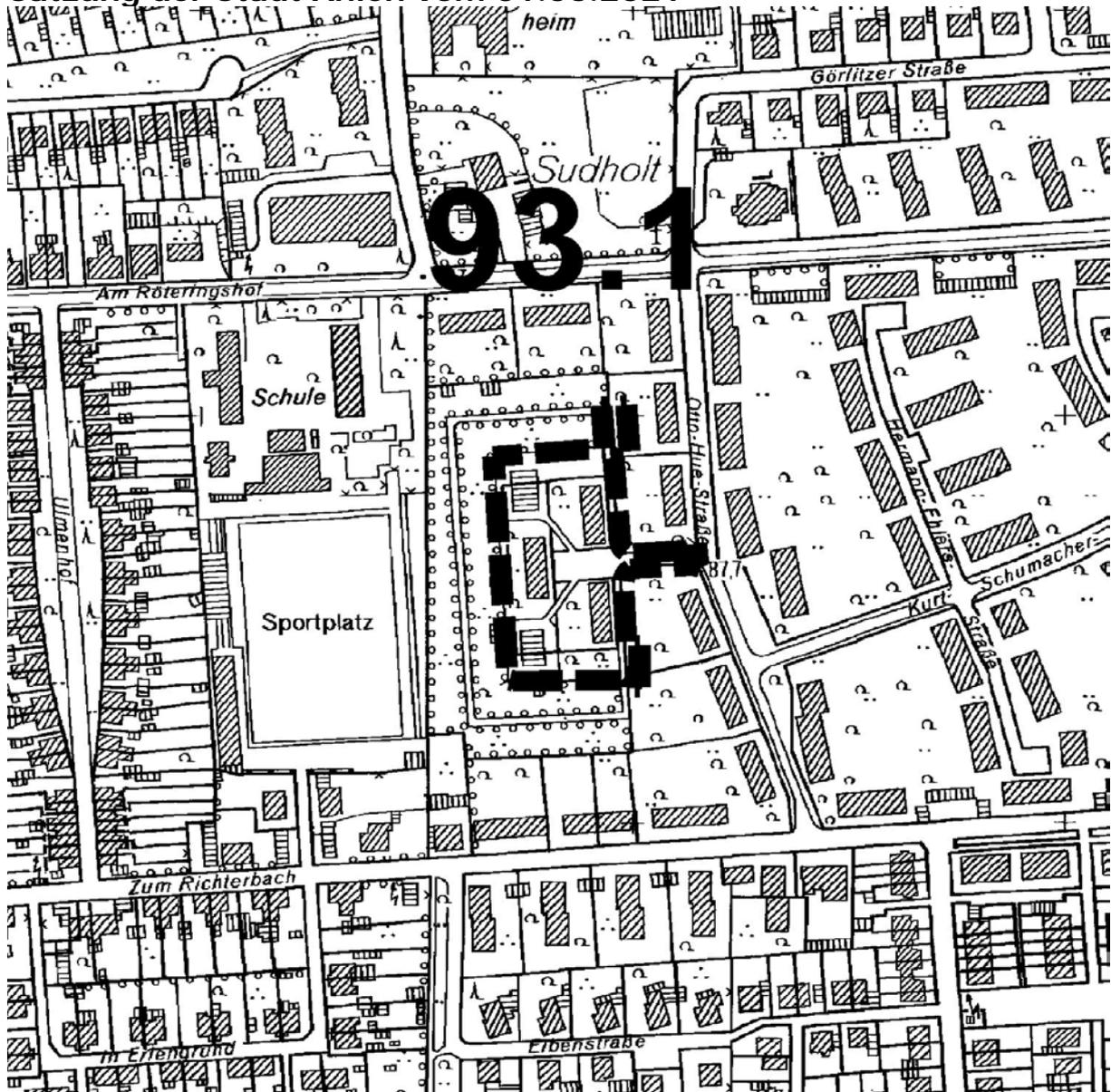
Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93.1 „Stegerwaldplatz“

Satzung der Stadt Ahlen vom 01.06.2021



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 93.1 „Stegerwaldplatz“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 93.1 „Stegerwaldplatz“ befindet sich in der Gemarkung Ahlen, Flur 43, und umfasst die Flurstücke 1125, 1126, 1127, 1129, 142 (tlw.), 392 (tlw.), 1124 (tlw.), 1128 (tlw.), 1130 (tlw.) und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Durch die vorhandene südliche Begrenzung der Kleingartenanlage „Glückauf“ auf dem Flurstück 1124 für eine Länge von 52 m, durch die westliche Begrenzung des 3,00 m breiten Weges zu der Kleingartenanlage in einer Länge von 20 m nach Norden auf dem Flurstück 1124, ab diesem Punkt rechtwinklig nach Osten abknickend auf einer Länge von 3,00 m auf das Flurstück 1124 und 8,00 m auf das Flurstück 392.
- Im Osten: Durch eine 8,00 m parallel zu der westlichen Grenze des Flurstücks 392 verlaufende 25,00 m lange Gerade, weiter in südlicher Richtung als eine 48 m lange Gerade an der westlichen Grenze des Flurstücks 1128 entlang, in östlicher Richtung der südlichen Grenze des Flurstücks 1128 folgend, bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 1128 / 1126 / 302; weiter in südlicher Richtung den Einmündungsbereich der Straße „Stegerwaldplatz“ entlang, bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 1126 / 302 / 1130, ab diesem Punkt der südlichen Grenze des Flurstücks 1126 folgen bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Flurstücks 1129, ab diesem Punkt in südlicher Richtung 38,00 m entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1129 folgen, durch eine 5,00 m parallel zu der westlichen Grenze des Flurstücks 1129 verlaufende 20,00 m lange Gerade.
- Im Süden: Ab dem Punkt rechtwinklig weiter in westlicher Richtung als eine 11,00 m lange Gerade, durch die westliche Begrenzung des 3,00 m breiten Weges zu der Kleingartenanlage in einer Länge von 5,00 m nach Norden auf dem Flurstück 1124, durch die vorhandene nördliche Begrenzung der Kleingartenanlage auf dem Flurstück 1124 für eine Länge von 51 m.
- Im Westen: Durch die vorhandene östliche 110,00 m lange Begrenzung der Kleingartenanlage auf dem Flurstück 1124 bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 93.1 „Stegerwaldplatz“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 93.1 „Stegerwaldplatz“ mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 93.1 „Stegerwaldplatz“ in Kraft.

59227 Ahlen, 01.06.2021

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger